

Verordnung Netzanschluss Elektrizitätsversorgung

06. März 2023

Abkürzungen

EEA	Energieerzeugungsanlagen
HAK	Hausanschlusskasten
IWM	InfraWerkeMünsingen
NAB	Netzanschlussbeitrag
NE	Netzebene
NIV	Niederspannungsinstallationsverordnung
NKB	Netzkostenbeitrag
VNV	Verordnungen Netz und Versorgung
ZEV	Zusammenschluss Eigenverbrauch

Verordnung Netzanschluss Elektrizitätsversorgung

I. Allgemeines

Art. 1

Versorgungs- und Anschlusspflicht

¹ Die InfraWerkeMünsingen (IWM) sind verpflichtet, innerhalb der Bauzone alle Endverbraucher und ausserhalb der Bauzone die ganzjährig bewohnten Objekte und Liegenschaften im eigenen Netzgebiet an das Stromverteilstromnetz anzuschliessen.

² Die «Verordnung Netzanschluss» regelt die gesetzliche Versorgungs- und Anschlusspflicht und ist für Kunden mit einem Anschluss an die Netzebene 7 (NE 7) der IWM massgebend. Die nachfolgenden Bedingungen betreffen somit Kunden, die als Netzanschlussnehmer einen Anschluss an das Niederspannungsnetz (NE 7) der IWM erstellen, ändern, betreiben oder stilllegen.

³ Im Falle eines Gesuches für einen Netzanschluss an die Netzebene 5 sind die Bedingungen im Rahmen eines individuellen Netzanschlussvertrages zwischen den IWM und dem Kunden respektive Netzanschlussnehmer zu regeln.

Art. 2

Netzanschluss

¹ Über den Netzanschluss wird die Verbrauchs- oder Produktionsstätte (Objekt / Liegenschaft / Produktionsanlage) des Kunden an das Verteilstromnetz von IWM angeschlossen. Der Kunde erhält das Recht, seine elektrischen Anlagen gegen Bezahlung des Netzanschlussbeitrages («NAB») und des Netzkostenbeitrages («NKB») an das Verteilstromnetz anzuschliessen sowie das Verteilstromnetz für den Energiebezug und den Abtransport der Produktion aus Energieerzeugungsanlagen («EEA») zu nutzen.

² Die in einem allfälligen individuellen Netzanschlussvertrag zwischen IWM und dem Kunden getroffenen Abmachungen gehen dieser «Verordnung Netzanschluss» vor, wobei die «VNV» integrierter Bestandteil des Netzanschlussvertrages bilden.

Art. 3

Anschlusskategorie

¹ Diese «Verordnung Netzanschluss» bezieht sich auf die Anschlusskategorie Netzebene 7 (Anschluss an das lokale Verteilstromnetz, Niederspannung unter 1 kV).

II. (Haus-)Anschluss- und Verknüpfungspunkt

Art. 4

(Haus-) Anschlusspunkt

¹ Der «(Haus-)Anschlusspunkt» (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem ein Gebäude an die Hausanschlussleitung angeschlossen ist. Er wird in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten festgelegt (vgl. Anhang 1). Die Emissionsgrenzwerte nach SNEN 50160 werden am (Haus-) Anschlusspunkt ermittelt.

Art. 5

Verknüpfungspunkt

¹ Der «Verknüpfungspunkt» (Netzanschlusspunkt) ist der Ort, an dem die Anbindung der Hausanschlussleitung des Kunden an das Verteilstromnetz der IWM erfolgt (vgl. Anhang 1). Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach DACH-CZ erfolgt am Verknüpfungspunkt. Der Ort des

Verknüpfungspunktes sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch die IWM bestimmt. Es wird in der Regel kein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen.

III. Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten

Art. 6

Eigentum und Rechte

¹ Durch die Finanzierung (Kostentragung) der Anschlussleitung bzw. deren baulichen Voraussetzungen kann nicht auf die Eigentümerschaft geschlossen werden. Die IWM sind ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge berechtigt, an eine Anschlussleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschließen. In diesem Fall wird der Verknüpfungspunkt von den IWM überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 7

Elektrische Eigentums-
grenzen (Eigentum
Kabelanlage)

¹ Innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist die elektrische Eigentums-
grenze zwischen dem lokalen Niederspannungsnetz und der Hausinstallation der (Haus-)Anschluss-
punkt (vgl. Anhang 1). Die elektrischen Leitungen und Netzanlagen der IWM reichen
grundsätzlich bis zum (Haus-)Anschlusspunkt. Die Anschlussleitung zwischen dem
(Haus-)Anschlusspunkt und dem Verknüpfungspunkt ist im Eigentum und der Verant-
wortung der IWM. Der Hausanschlusskasten (HAK) ist im Eigentum des Kunden.

Art. 8

Bauliche Eigen-
tumsgrenzen (Ei-
gentum an den
baulichen Voraus-
setzungen)

¹ Das Eigentum und die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen (Kontrolle von Lei-
tungsführungen, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc.) des
Netzanschlusses verbleiben vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze des Kun-
den in der Regel bei den IWM, insofern den IWM alle notwendigen Informationen vom
Kunden in geeigneter Weise vorliegen.

² Der Parzellengrenzpunkt zum öffentlichen Grund wird von IWM festgelegt. Die Aus-
führung der baulichen Voraussetzungen sind durch den Kunden zu veranlassen und zu
bezahlen.

³ Das Eigentum und die Verantwortung an den baulichen Voraussetzungen (Kabel-
schutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und Gasabdichtung Hauseintritt etc.) des Netzan-
schlusses ab Parzellengrenze bis (Haus-)Anschlusspunkt verbleiben beim Kunden.
Entsprechende Arbeiten sind durch den Kunden zu veranlassen und zu bezahlen. Zu
beachten sind dabei die Werkvorschriften.

⁴ Der Kunde trägt insbesondere die Verantwortung für die Abdichtung der Hauseinfüh-
rung bzw. der Einführung zum Aussenzählerkasten gegen Gas- und Wassereintritt. Er
hat bei der Erstellung der baulichen Massnahmen für den Hausanschluss die Vorga-
ben der Werkvorschriften einzuhalten. Er haftet auch für sämtliche Schäden, welche
aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren selbständig und uneinge-
schränkt.

Art. 9

Zutrittsrecht

¹ Der Kunde gewährt den IWM jederzeit ein Zutrittsrecht zu den elektrischen Anlagen
und Zugang zu den Örtlichkeiten der Netz- und Versorgungsanlagen. Der Kunde ge-
währt den IWM ferner jederzeit ungehindert Zutritt, um ihnen die Erstellung, Änderung,
Kontrolle, Ablesung, den Unterhalt, die Reparatur, die Abschaltung und den Ersatz der
sich bei ihm befindenden Leitungen, Anschlüsse, Anlagen und Einrichtungen (inkl.

Mess-, Steuerungs-, Datenübertragungs- und Kommunikationseinrichtungen) etc. zu ermöglichen.

² Bauliche Änderungen, auch auf dem im Eigentum des Kunden stehenden Grundstück, welche Auswirkungen auf die Leitungstrassees haben, sind mit den IWM vorab abzusprechen.

Art. 10

Dienstbarkeiten

¹ Der Kunde erteilt oder verschafft den IWM kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen innerhalb der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke. Der Kunde hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und durch in seinem Eigentum stehenden Grundstücke führen.

² Der Kunde, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation notwendig ist, hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt den IWM auch hierfür eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht für die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke.

³ Die IWM sind berechtigt, die für die Netzanschlüsse erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der IWM zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von den IWM in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die IWM sind berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

⁵ Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, den IWM in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die IWM sind berechtigt, die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁶ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen den IWM und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

IV. Anmeldung für den Netzanschluss

Art. 11

Anmeldung

¹ In folgenden Fällen ist der Kunde verpflichtet, den IWM frühzeitig auf den von den IWM vorgesehenen Formularen Meldung zu erstatten:

- a. bei einem Neuanschluss eines Gebäudes oder einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz
- b. bei einer Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses, insbesondere bei einer Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung
- c. beim Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- d. beim Energiebezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen)

- e. die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen

² Dem Anschlussgesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften geregelt.

³ Die IWM beginnen frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Kunden rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte vorliegt.

V. Haftung

Art. 12

Haftung

¹ Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter dem (Haus-)Anschlusspunkt gegenüber den IWM sind ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Schäden an eigenen oder in fremdem Eigentum befindlichen elektrischen Anlagen und Installationen entstehen. Die gegenseitige Beeinflussung von Verbrauch, Produktion der EEA und Energiespeicher innerhalb der Verbrauchsstätte liegt in der Verantwortung des Kunden.

VI. Bezugsberechtigte Leistung

Art. 13

Bezugsberechtigte Leistung

¹ Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht die zugrunde gelegte Leistung dem zugrunde gelegten Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (vgl. Anhang 3). Ist die zugrunde gelegte Leistung nicht vereinbart, bestimmen die IWM den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

² Wird festgestellt, dass die zugrunde gelegte Leistung ohne Meldung an die IWM erhöht worden ist, so hat der Kunde für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und es erfolgt eine Nachverrechnung des Netzkostenbeitrags.

VII. Anzahl und Art der Anschlüsse

Art. 14

Allgemeines

¹ Der Netzanschluss umfasst sämtliche Anlageteile vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Kunden. Die IWM bestimmen:

- a. Art der Anschlussleitung
- b. Leitungsführung
- c. Kabelquerschnitt
- d. Mess- und Steuerapparate
- e. Art und Ort der Hauseinführung und des Anschlussüberstromunterbrechers (ohne Sicherungseinsätze)

² Dabei nehmen die IWM nach Möglichkeit auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

Art. 15

¹ Innerhalb der Bauzone erhält grundsätzlich jedes Objekt (Gebäude, zu denen auch StWEG gehören) und jede Liegenschaft (Parzelle) eine eigene Anschlussleitung, wobei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- a. Ein Objekt liegt vor, wenn es über eine eigene Gebäudenummer und einen eigenen Hauseingang bzw. einen eigenen Zugang und eigene Treppenträume verfügt oder die Begründung einer StWEG vorliegt. Für freistehende Nebenbauten (Garage, Veloraum, Remise/Stall, Abstellraum, Unterstand, Schopf, etc.) des gleichen Eigentümers auf der gleichen Parzelle muss kein separater Netzanschluss erstellt werden. Diese können ab dem Hauptgebäude mittels interner privater Leitungen angeschlossen werden.
- b. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern auf einer gemeinsamen Parzelle, ohne gemeinsam genutzte Objektteile, zählt jedes Gebäude in der Regel als selbstständig und muss daher über einen eigenen Netzanschluss verfügen.
- c. Die Versorgung mehrerer Gebäude auf einer Parzelle (Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern sowie Überbauungen) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hausanschlusskasten und damit der (Haus-)Anschlusspunkt in einem für alle Gebäude gemeinsam genutzten Objektteil (StWEG) zusammen mit den Messstellen errichtet wird.
- d. Schliessen sich die Eigentümer mehrerer Objekte der Parzellen zum Zwecke des Eigenverbrauchs (ZEV) zusammen, wird nur eine Anschlussleitung erstellt.

Art. 16

¹ Die Bedingungen für einen Anschluss ausserhalb der Bauzone werden in einem separaten Netzanschlussvertrag vereinbart.

VIII. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

Art. 17

¹ Die IWM erheben einmalige Beiträge zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Diese setzen sich aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Die durch den NAB und NKB ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil des Netznutzungstarifs.

² Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschluss zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor der Erstellung des Netzanschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen.

³ Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann IWM nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Beiträge sind an geschuldete NAB und NKB anzurechnen.

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Art. 18

¹ Der NAB deckt die Kosten des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt bis zum anzuschliessenden Objekt (vgl. Anhang 1). Die Höhe des NAB ist vom Kabelquerschnitt und der Länge der Anschlussleitung abhängig. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

² Der NAB umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Es erfolgt eine Aufwandschätzung und die Abrechnung erfolgt gemäss tatsächlichem Aufwand.

Art. 19

a im Netzanschlussbeitrag nicht enthaltene Aufwände

¹ Nicht im NAB enthalten sind sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sowie sämtliche anderen baulichen und dinglichen Voraussetzungen. Der Kunde hat entsprechende Bauarbeiten selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben und die für die Erstellung des Netzanschlusses benötigten dinglichen Voraussetzungen den IWM zu gewähren oder zu beschaffen. Dies sind insbesondere:

- a. sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten, Belagsreparaturen und Entschädigungen für Kulturschäden
- b. sämtliche Arbeiten an und in Gebäuden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, wie das Verlegen von Kabelschutzrohren in Gebäuden oder Fassaden
- c. das für den Einzug der Anschlusskabel in die Kabelschutzrohre notwendige Freilegen und Wiedereindecken von Kabelschächten und Sondiergräben, inkl. Belagsarbeiten und -reparaturen sowie Entschädigungen für Kulturschäden
- d. alle Massnahmen gegen Wasser- oder Gaseintritt durch die Leitungsführung, insbesondere in Gebäuden
- e. sämtliche elektrischen Installationen ab (Haus-)Anschlusspunkt, insbesondere Hausinstallationen
- f. die Kosten für die dinglichen Voraussetzungen, insbesondere für die Einräumung und Entschädigung von Dienstbarkeiten

² Können für den Netzanschluss bereits bestehende Kabelschutzrohre von IWM oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigt wurden, benutzt werden, so hat der Kunde die IWM anteilmässig zu entschädigen.

Art. 20

b Gesamtüberbauungen und Quartiererschliessungen innerhalb der Bauzone

¹ Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für neue Netzanschlüsse. Bei neuen Gesamtüberbauungen oder Quartiererschliessungen, die sich zum Zweck des Eigenverbrauchs zusammenschliessen, sind die Bestimmungen über ZEV (vgl. Werkvorschriften) zu beachten.

² Für allfällig notwendige Transformatorstationen und/oder Verteilkabinen, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dienen, stellt der Kunde IWM an geeigneter Stelle die entsprechenden Grundstückflächen kostenlos zur Verfügung (Dienstbarkeit, Eigentum etc.).

³ Für die Erschliessung der einzelnen Liegenschaften (Netzanschlüsse der Netzanschlussnehmer) innerhalb von Gesamtüberbauungen und Quartierserschliessungen sind die Aufwendungen für Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, Kabelschutz, Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung ab der Trafostation/-Verteilkabine sinngemäss zu Art. 19 durch die Bauherrschaft, die Gemeinde oder den entsprechenden Baurechtsberechtigten verursachergerecht zu tragen. Die anteiligen Kosten der baulichen Voraussetzungen für die Grob- und Feinerschliessung werden durch die IWM getragen (vgl. Anhang 1).

⁴ Der NAB wird zu den jeweils gültigen Ansätzen gemäss Aufwandschätzung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Bauherrschaft oder an den entsprechenden Baurechtsberechtigten.

Art. 21

c Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone

¹ Ausserhalb der Bauzone werden alle Netzanschlüsse verursachergerecht ab dem von den IWM bestimmten Verknüpfungspunkt ausschliesslich nach Aufwand erstellt und verrechnet. Der Kunde trägt sämtliche Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone, unabhängig von den Eigentumsgrenzen (vgl. Anhang 1). Die IWM bestimmen, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie baulicher und technischer Umsetzbarkeit, den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses.

² Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für den Netzanschluss notwendigen Dienstbarkeiten den IWM unentgeltlich zu erteilen oder zu verschaffen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen gemäss Art. 16 kommen die Netzanschlussnehmer für die Erstellungskosten der Anschlussleitung, den weiteren elektrischen Anlagen, welche zum Zwecke des Anschlusses an das Verteilnetz benötigt werden und den damit verbundenen baulichen Voraussetzungen gemeinsam auf und haften solidarisch. Die Aufteilung der dadurch verursachten Kosten ist Sache der Netzanschlussnehmer.

⁴ Bei Netzanschlüssen ab bestehender Netzanschlussleitung ausserhalb der Bauzone kann der Kunde, welcher die gesamten Erstellungskosten für den Netzanschluss getragen hat, eine Entschädigung für die Benützung der baulichen Voraussetzungen verlangen. Die Entschädigung für die Mitbenützung der baulichen Voraussetzungen sind anteilmässig auszurichten. Wird eine solche Entschädigung verlangt und weigert sich der neue Kunde, diese Entschädigung zu bezahlen, erfolgt kein Anschluss an die bestehende Netzanschlussleitung. Sind aufgrund des neuen Netzanschlusses Netzverstärkungen notwendig, so trägt der neue Netzanschlussnehmer die damit verbundenen Kosten allein. Falls der Anschluss bzw. die Nutzung der baulichen Voraussetzungen unentgeltlich erfolgt, entfällt das Anrecht auf Entschädigung.

Art. 22

d Vorinvestitionen für Grob- und Feinerschliessungen ausserhalb der Bauzone

¹ Werden im Zusammenhang mit dem Bau eines neuen Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone Netzanlagen (Grob- und Feinerschliessungen – Anhang 2) erstellt, welche dem Anschluss weiterer zukünftiger Netzanschlussnehmer dienen, so übernehmen die IWM anteilig die damit verbundenen Mehrkosten für den elektrischen Teil und die baulichen Voraussetzungen (nur Kabelschutz). Die Kostenaufteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d.h. der anzuschliessende Netzanschlussnehmer trägt nur die Kosten ab dem Verknüpfungspunkt, welche effektiv durch seine bezugsberechtigte Leistung verursacht werden.

Betrieb, Unterhalt und Ersatz des Netzanschlusses

Art. 23

¹ Der Kunde und die IWM betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten.

² Die Kostentragung für Verstärkungen, Verlegungen und sonstige Änderungen von Anschlüssen erfolgt entsprechend der Kostenaufteilung für neue Netzanschlüsse. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch die IWM verursacht werden, gehen zulasten der IWM. Anpassungskosten, die ausschliesslich durch den Kunden verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

Art. 24

a Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Verstärkung innerhalb der Bauzone

¹ Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig, aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen angezeigt sind, nehmen die IWM eigenständig vor. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) und den Ersatz der gesamten baulichen Voraussetzungen vom durch die IWM festgelegten Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Kunden oder der IWM. Die Kosten für Unterhalt und Instandhaltung der Kabelanlage vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen zu Lasten der IWM. Für die baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zum (Haus-)Anschlusspunkt ist der Kunde verantwortlich. Die Kosten im Rahmen von Unterhaltsarbeiten und Instandhaltungsmassnahmen gehen zu seinen Lasten. Vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze gehen die Kosten für Unterhalt und Instandhaltung der baulichen Voraussetzungen zulasten der IWM (vgl. Anhang 1).

² Mehraufwendungen bei schwieriger Verlegung der Anschlussleitung innerhalb des Gebäudes können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

³ Ersatzanschlüsse, die durch ein Handeln oder Unterlassen des Kunden verursacht werden, gehen zu seinen Lasten. Der verursachende Kunde hat insbesondere für den Ersatzanschluss und eine allfällige Netzverstärkung aufzukommen sowie für Änderungen oder Anpassungen an Netzanschlüssen von anderen Netzanschlussnehmern, sofern die Kosten ihm individuell in Rechnung gestellt werden können. Nicht individuell in Rechnung gestellte Kosten gelten als anrechenbare Kosten, die mit dem Netznutzungstarif gedeckt werden. Als anrechenbare Kosten gelten die Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Verteilnetzes.

Art. 25

b Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Verstärkung ausserhalb der Bauzone

¹ Ersatzanschlüsse, die mit dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig, aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen angezeigt sind, nehmen die IWM in Absprache mit dem Kunden vor. Der Kunde wird über den Ersatzanschluss vorzeitig informiert. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage), den Ersatz der baulichen Voraussetzungen sowie deren Kosten im Rahmen von Instandhaltungsmassnahmen und Unterhaltsarbeiten ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Kunden oder der IWM. Die Kosten ab Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt im Rahmen von Unterhaltsarbeiten und Instandhaltungsmassnahmen an den Kabelanlagen gehen zu Lasten der IWM (vgl. Anhang 1).

Art. 26

Zusätzliche Netzan-
schlussbeiträge für
die Nutzung von
baulichen Voraus-
setzungen (Stras-
senbauprojekte)

¹ Von den IWM im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinvestierte und falls möglich dem Kunden zur Nutzung überlassene bauliche Voraussetzungen gemäss Art. 19 werden wie Vorinvestitionen verrechnet.

Art. 27

Netzkostenbeitrag
(NKB)
a Bemessung Netz-
kostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag (NKB) wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschlusskosten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzananschluss Netzausbauten getätigt werden mussten oder nicht.

² Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Anhang 2 und Anhang 3 ermittelt und wird für jeden Netzananschluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 28

b Neuanschluss

¹ Der NKB ergibt sich bei einem Netzananschluss aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung beziehungsweise dem entsprechenden Nennstrom in Ampère gemäss Anhang 3. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen.

² Die Bedingungen für einen Netzananschluss ausserhalb der Bauzone werden in einem separaten Netzananschlussvertrag vereinbart.

Art. 29

c Leistungserhö-
hung bei bestehen-
dem Netzananschluss

¹ Bei einer Leistungserhöhung eines Netzanchlusses ergibt sich der NKB aus der Differenz des für einen Neuanschluss fällig werdenden NKB abzüglich des bereits geleisteten NKB.

² Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energieliefervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmen die IWM den NKB mittels Erfahrungswerte eines anderen Kunden mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil.

Art. 30

d Weitere Bestim-
mungen bei einer
Leistungserhöhung

¹ Die Grösse der Anschlussüberstromunterbrecher wird bei jeder Erhöhung entsprechend der bezugsberechtigten Leistung an den neuen Wert angepasst.

² Die Grösse des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers kann nur dann hinzugezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser nicht durch den Kunden oder Dritte unberechtigterweise ausgetauscht wurde (z.B. intakte Plombierung der IWM).

³ Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch werden die bereits geleisteten NKB berücksichtigt resp. können auf den neuen gemeinsamen Netzananschluss übertragen werden. Falls die Summe aller Anschlussleistungen der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer kleiner ist als die neue Anschlussleistung an dem (Haus-) Anschlusspunkt, so ist für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung und die damit verbundene Anhebung des abgesicherten Nennstroms an der (Haus-) Anschlusspunkt ein NKB fällig. Ist die Summe der Anschlussleistungen grösser

als die neue Anschlussleistung des Zusammenschlusses, so erfolgt keine Rückvergütung eines bereits geleisteten NKB.

Art. 31

e Netzanschluss
ohne aktive Nutzung

¹ Bei Anschlüssen ohne aktive Netznutzung hat der Kunde unter der Berücksichtigung von Art. 35 jederzeit das Anrecht auf die ursprünglich reservierte Leistung gemäss Nennwert des Anschlussüberstromunterbrechers, sofern er die monatliche Entschädigung für die Aufrechterhaltung des Anschlusses entrichtet.

IX. Öffentliche Beleuchtung

Art. 32

Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Erstellung und der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung richtet sich nach kantonalen Vorgaben und Bedürfnissen der Gemeinde.

² Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet das Aufstellen von öffentlichen Beleuchtungsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden.

³ Bepflanzungen dürfen die öffentliche Beleuchtung nicht behindern.

X. Temporäre Netzanschlüsse

Art. 33

Temporäre Netzanschlüsse

¹ Die Kosten temporärer Netzanschlüsse (z.B. für Baustellen, Ausstellungen oder Festanlässe) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kunden und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

XI. Eigenverbrauch

Art. 34

Eigenverbrauch

¹ Kunden, die eine EEA betreiben, haben das Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen und bzw. oder die selbst produzierte Energie zum Verbrauch am Ort der Produktion ganz oder teilweise zu veräussern («Eigenverbrauch»). Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, ZEV) zusammenschliessen (vgl. Werkvorschriften).

² Das Recht auf Eigenverbrauch gilt für alle Anlagen, unabhängig von der Grösse, der verwendeten Technologie oder einer allfälligen Förderung. Voraussetzung für den Eigenverbrauch ist, dass die EEA hinter dem Verknüpfungspunkt betrieben wird, über welchen der Kunde versorgt wird, d.h. Bezug und Rücklieferung erfolgen grundsätzlich über dieselbe Anschlussleitung.

³ Ein Wechsel zwischen Eigenverbrauch und Nettoproduktion (vgl. Werkvorschriften) kann vom unabhängigen Produzenten auf jeden ersten Tag eines Quartals (Starttag) gewählt werden. Diese Wahl muss IWM schriftlich mindestens drei Monate (eintreffend) vor dem gewünschten Starttag mitgeteilt werden. Entstehende Aufwände aus dem Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch oder umgekehrt werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Mit Kunden, die einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bilden wollen oder die eine bestehende Eigenverbrauchsgemeinschaft betreiben, die aber die Anforderungen einer ZEV (vgl. Werkvorschriften) nicht erfüllen, schliesst die IWM einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt die Details des Netzanschlusses und die Abrechnungsmodalitäten.

XII. Kündigung und Rückbau

Art. 35

Kündigung und Rückbau

¹ Der Kunde kann seinen Netzanschluss unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und die Messgeräte ausgebaut. In diesem Fall werden die IWM den Netzanschluss am Verknüpfungspunkt trennen und die Anschlussleitung zurückbauen. Die IWM informieren den Kunden über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zulasten des Kunden.

² Ist die Anschlussleitung noch nicht zurückgebaut, kann der Kunde die Reaktivierung des gekündigten Netzanschlusses beantragen. Sofern technisch möglich nehmen die IWM die Anschlussleitung wieder in Betrieb. Sämtliche Aufwände aus der Reaktivierung gehen zulasten des Kunden. Eine Reaktivierung kann nur innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erfolgen. Falls die bezugsberechtigte Leistung bei der Reaktivierung erhöht wird, ist dafür ein NKB geschuldet.

³ Ist die Anschlussleitung bereits zurückgebaut, wird der NKB in Bezug auf den ursprünglichen Bestand während längstens fünf Jahren seit dem Rückbau des Netzanschlusses durch die IWM angerechnet. Falls die bezugsberechtigte Leistung erhöht wird, ist dafür die Differenz zwischen den beiden NKB geschuldet.

XIII. Inkraftsetzung und Änderungen

Art. 36

Inkraftsetzung und
Änderungen

¹ Diese «Verordnung Netzanschluss» tritt am 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.inframuensingen.ch/versorgung/stromversorgung einsehbar. Auf Anfrage wird dem Kunden die «VNV» in gedruckter Form zugestellt. Die IWM sind berechtigt die «VNV» jederzeit zu ändern. Änderungen werden rechtzeitig vor deren Inkrafttreten unter genannter Webadresse publiziert bzw. auf Wunsch in gedruckter Form zugestellt.

Vom Verwaltungsrat der InfraWerkeMünsingen an der Sitzung vom 6. März 2023 beschlossen.

**Im Namen des Verwaltungsrates der
InfraWerkeMünsingen**



René Schmied
Präsident



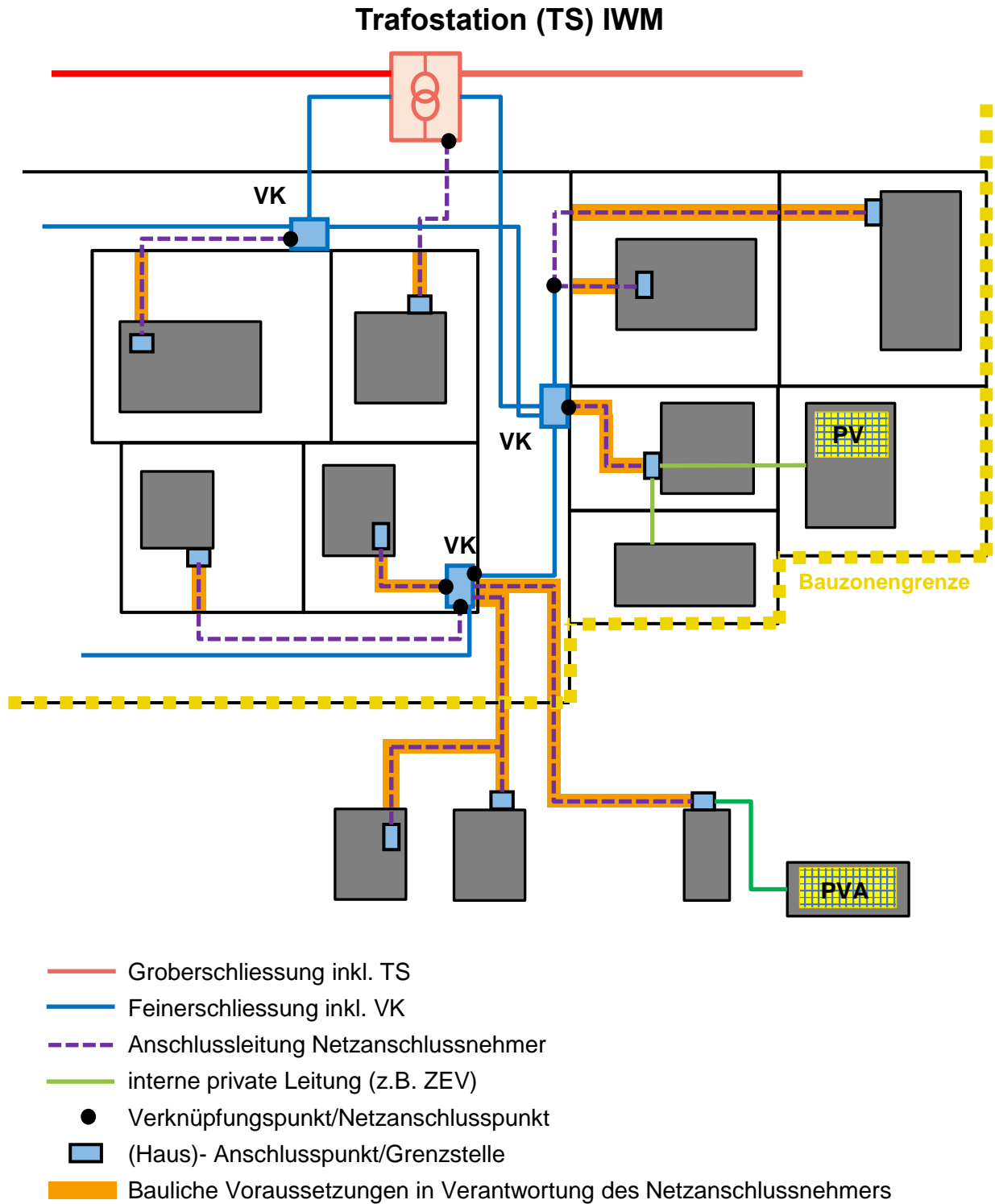
Urs Wälchli
Geschäftsführer

Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist im Anzeiger von Konolfingen am 13. April 2023 publiziert worden.

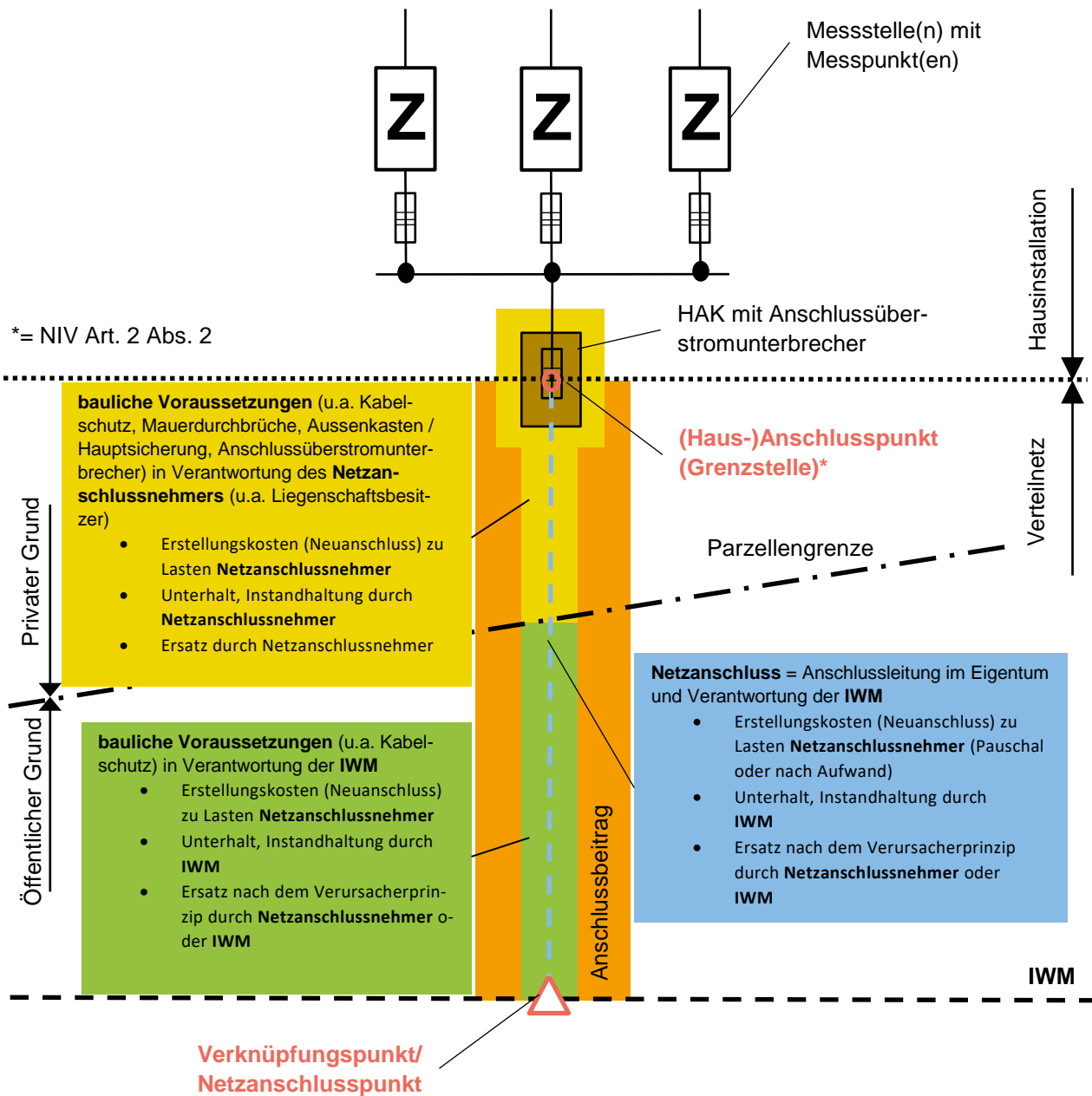
XIV. Anhang

Anhang 1: Anschluss an die Netzebene 7

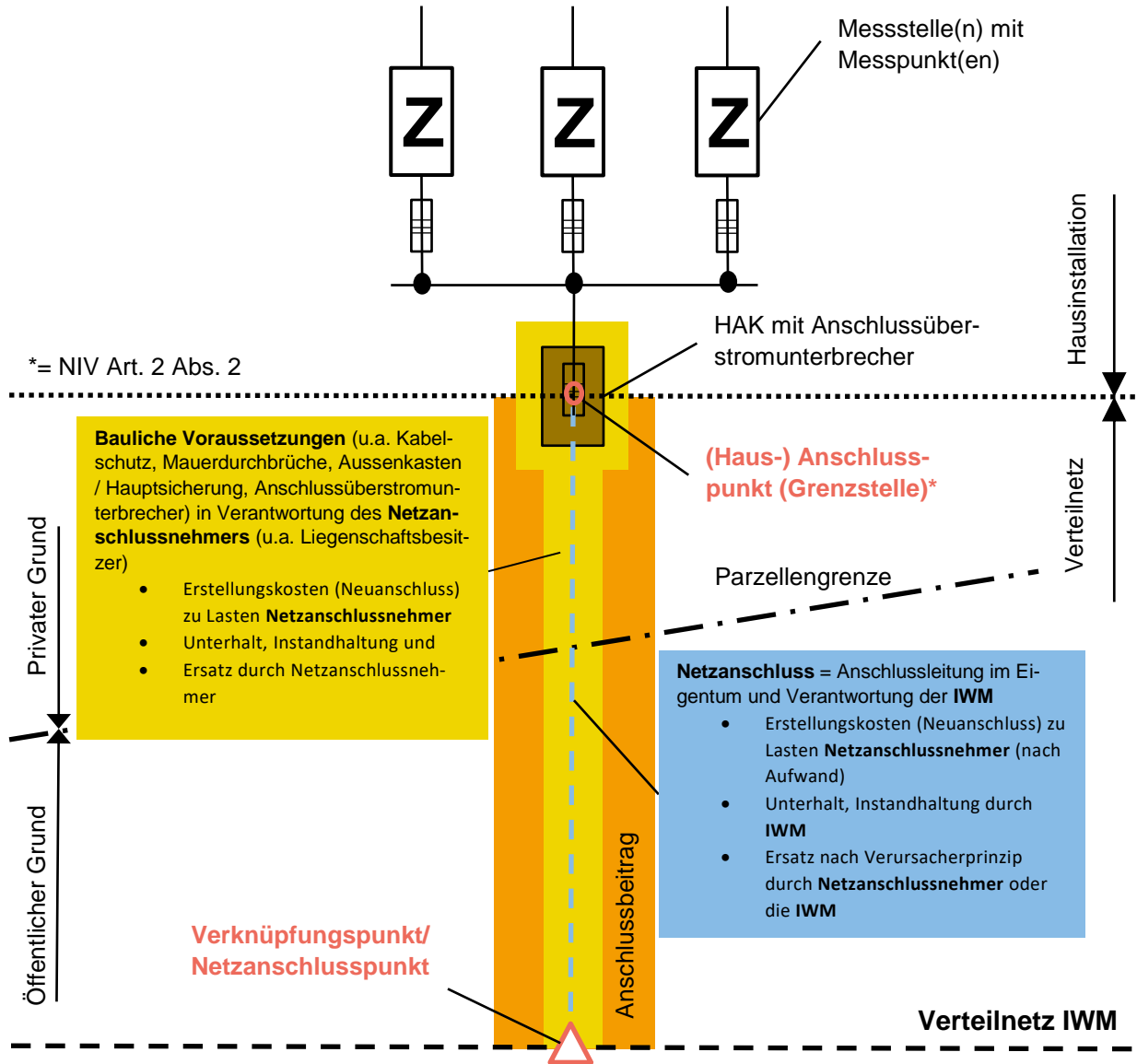
Erschliessungsstufen (Grob- und Feinerschliessung)



Anschluss innerhalb der Bauzone (NE 7)



Anschluss ausserhalb der Bauzone (NE 7)



Anhang 2: Ansätze für die Netzkostenbeiträge (NKB)

a) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) innerhalb der Bauzone	(zzgl. MwSt.)
Netzkostenbeitrag in CHF/kVA für die bezugsberechtigte Leistung.	173.20
Netzkostenbeitrag in CHF/A für den zugrunde gelegten Nennstrom der Anschlusssicherung in Ampere.	120.00
b) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) ausserhalb der Bauzone	(zzgl. MwSt.)
Gemäss Netzanschlussvertrag	

Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang 3: Netzkostenbeiträge (NKB) und zugrunde gelegter Nennstrom

Nennstrom der Anschluss- sicherung in Ampère (A)	Bezugsberechtigte Leistung in kVA	Netzkostenbeitrag für Nieder- spannungsanschlüsse (NE 7) in CHF (zzgl. MwSt.)
25	17	3'000.00
35	24	4'200.00
40	28	4'800.00
50	35	6'000.00
63	44	7'560.00
80	55	9'600.00
100	69	12'000.00
125	87	15'000.00
160	111	19'200.00
200	139	24'000.00

Änderungen bleiben vorbehalten.